Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5203

02. 07. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Egbert Nitsch (Amberg), Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Rendsburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

A. Problem

Die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung von 1985 sah eine eigenständig-rechtliche Regelung des Bodenschutzes vor, um die umweltpolitische Bedeutung des neben Luft und Wasser dritten Umweltmediums zu unterstreichen. Bodenschutz muß unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben werden, da sich Veränderungen im Boden nur relativ langsam vollziehen und oft erst erkennbar sind, wenn die Ausgleichs- und Regenerationsfähigkeit des Bodens nachhaltig gestört oder irreversibel geschädigt sind. Da die Gewährleistung der Funktionsabläufe im Boden unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ökosystemarer Stoffkreisläufe und damit auch unserer Lebensgrundlagen ist, muß Bodenschutz als Querschnittsaufgabe betrachtet und prioritär auf den Schutz der ökologischen Bodenfunktion ausgerichtet werden.

B. Lösung

Erlaß eines Bundes-Bodenschutzgesetzes, das erstens den qualitativen Schutz des Bodens vor dem Eintrag von Schadstoffen, zweitens den quantitativen Schutz des Bodens vor Überbauung, Versiegelung und Verdichtung und drittens den nachsorgenden Schutz des Bodens (Sanierung, Entsiegelung) enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Sanierung von Rüstungsaltlasten und militärische Altlasten entstehen nach diesem Gesetz dem Bund Kosten in nicht bezifferbarer Höhe. Die Höhe dieser bisher überwiegend von den Bundesländern zu tragenden Kosten richtet sich nach Altlastenerfassungsdichte, Sanierungsziel und -konzeption.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen und zur Sanierung von kontaminierten Standorten und Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Boden in seiner natürlichen Funktion und in seinem natürlichen Vorkommen als

a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,

b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen,

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz der Grund- und Oberflächengewässer,

und in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen, nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Hierzu sind

1. die Böden vor dem Eintrag von schädlichen Stoffen vorsorglich zu schützen;
2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung oder vor nachteiligen physikalischen Einwirkungen vorsorglich zu schützen;
3. die Flächeninanspruchnahmen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren;
4. Flächen, auf denen Bodenverunreinigungen festgestellt oder vermutet werden, zu erfassen, zu untersuchen und zu bewerten;
5. durch Bodenverunreinigungen eingetretene Störungen der natürlichen Bodenfunktionen, die Gefahren für Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Gewässer besorgen lassen oder die die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen können zu beseitigen;
6. Altlasten und kontaminierte Standorte sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.

§ 2

Nutzung von Boden

Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
2. Fläche für Siedlung und Erholung;
3. Rohstofflagerstätte;
4. Standort für wirtschaftliche Nutzung;
5. Standort für Verkehr, Ver- und Entsorgung

darf nicht über das absolut notwendige Maß hinaus zu einer Einschränkung der Grundfunktionen der Böden führen und muß spätere Nutzungsänderungen möglich lassen. Die Nutzung von Boden, die eine Versiegelung oder Überbauung zur Folge hat, muß möglichst sparsam erfolgen. Ein weiterer Flächenverbrauch durch den Verkehrswegebau ist zu vermeiden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes sind die oberen Schichten der Erdkruste, einschließlich des Grundes fließender und stehender Gewässer.

(2) Schädliche Bodeneinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Beschaffenheit des Bodens, die geeignet sind, die in § 1 genannten Bodenfunktionen zu beeinträchtigen und dadurch Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Eine Gefahr, ein erheblicher Nachteil oder eine erhebliche Belästigung besteht auch dann, wenn eine dauerhafte Schädigung der in § 1 genannten Funktionen des Bodens eingetreten oder zu erwarten ist. Eine schädliche Bodeneinwirkung besteht auch dann, wenn ohne sichtbare Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens eine erhebliche Anreicherung oder Verlagerung von umweltgefährdenden Stoffen im Boden besteht.

(3) Kontaminationsflächen sind Flächen, die durch die Einwirkung von Luft- oder Gewässerverunreinigungen, durch Überschwemmungen, durch die Verrieselung von Abwässern, durch das Aufbringen von belasteten Schlämmen, Fäkalien oder Baggergut, durch das Aufbringen von Stoffen im Zusammenhang mit land-, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung oder vergleichbarer Nutzung eine schädliche Bodeneinwirkung eingetreten ist.

(4) Kontaminierte Standorte sind Flächen, die durch gewerbliche, öffentliche oder private Nutzungen Verunreinigungen aufweisen, durch die schädliche Bodeneinwirkungen oder sonstige Gefahren für Grund- oder Oberflächengewässer, den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden oder in Zukunft hervorgerufen werden können. Altlasten gehören zu den kontaminierten Standorten.

(5) Altlasten sind

1. stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle, Produktionsrückstände oder Bergematerial behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen),
2. Flächen stillgelegter Anlagen mit Nebeneinrichtungen, nicht mehr verwendete Leitungs- und Kanalsysteme sowie sonstige Flächen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, des Bergbaus oder öffentlicher Einrichtungen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte),
3. Flächen stillgelegter militärischer Einrichtungen, militärisch genutzte Flächen, Altablagerungen von Munition, chemischen Kampfstoffen und Produktionsrückständen aus dem Bereich der Rüstungsindustrie (Rüstungsaltlasten),

durch die schädliche Bodeneinwirkungen oder sonstige Gefahren für Grund- oder Oberflächengewässer, den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, unabhängig davon, ob auf der Fläche eine Folgenutzung besteht.

(6) Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodeneinwirkungen besteht. Die Randstreifen stark befahrener Straßen gelten als Verdachtsflächen, bis eine Belastung des Bodens entweder verneint oder bejaht wird. Altlastverdächtige Flächen gehören zu den Verdachtsflächen.

(7) Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen, Altstandorte und Rüstungsaltlasten, bei denen schädliche Bodeneinwirkungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu vermuten sind, deren tatsächliches Vorliegen jedoch erst nach weiteren Untersuchungen bejaht oder verneint werden kann.

§ 4

Grundsätze der Sanierung

(1) Sanierung ist die Beseitigung der Ursachen, von denen nachhaltige oder nachteilige Einwirkungen auf den Boden, ein Gewässer oder die Luft ausgehen.

Ziel der Sanierung ist die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 1.

(2) Dekontaminationsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe oder zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen oder biologischen Beschaffenheit.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, eine Gefährdung für den Mensch oder die Umwelt durch eine schädliche Bodeneinwirkung zu verhindern.

(4) Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die die Auswirkungen von schädlichen Bodeneinwirkungen auf Mensch und Umwelt verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern. Zu den Beschränkungsmaßnahmen gehören insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

(5) Bei einer Sanierung haben Dekontaminationsmaßnahmen Vorrang vor Sicherungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen Vorrang vor Beschränkungsmaßnahmen.

Unbeschadet dessen müssen unverzüglich Sicherungsmaßnahmen bis zur abgeschlossenen Dekontamination getroffen werden, wenn eine akute Gefährdung für die belebte oder unbelebte Umwelt oder das Wohl der Allgemeinheit vorliegt.

§ 5

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des SIEBTEN TEILS, der §§ 34 und 35 und der in Satz 3 genannten Bestimmungen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den rahmenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Die §§ 1 bis 4, 6 bis 11, 22, 23 und 24 gelten unmittelbar.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung soweit inhaltliche Festsetzungen der Vorschriften des Abfallgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen eingehalten sind.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodeneinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen bestimmt sich für Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und diesem Gesetz. Besteht auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einwirkungsbereich einer Anlage die Besorgnis einer schädlichen Bodeneinwirkung, so sind auf Grund der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflicht Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Bodeneinwirkungen festzulegen.

In Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen werden, sollen Vorsorgewerte für die Belastung des Bodens aus Emissionen festgelegt werden.

Die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Bestimmungen zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung schädlicher Bodeneinwirkungen sind zu beachten.

ZWEITER TEIL

Grundsätze und Pflichten

§ 6

Vorsorgegrundsatz

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodeneinwirkungen nicht hervorgerufen werden, dies gilt auch dann, wenn die schädlichen Bodeneinwirkungen nicht unmittelbar erfolgen, sondern mittelbar auf Grund der Verbreitung von Schadstoffen mit Luft oder Wasser oder mittelbar auf Grund erhöhter Erosionsanfälligkeit.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodeneinwirkungen zu treffen, die auf dem Grundstück oder in seinem Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Die Vorsorgepflicht ist bei künftigen Einwirkungen auf den Boden zu erfüllen. Bei bestehenden Einwirkungen sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung schädlicher Bodeneinwirkungen zu ergreifen. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodeneinwirkung besteht. Anordnungen zur Vorsorge erteilt die zuständige Behörde auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 2. Sind keine Rechtsverordnungen festgelegt, entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

(3) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Im Außenbereich und im nicht beplanten Innenbereich sind Bauvorhaben in einer flächensparenden Bauweise zu errichten. Bei allen Bauvorhaben ist das Ausmaß der Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

(4) Um einen übermäßigen Flächenverbrauch zu vermeiden, legen die Länder regionspezifisch Bodenbestandsziele fest. Die Länder können mit dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs geeignete

Maßnahmen ergreifen, insbesondere können sie eine Versiegelungsabgabe einführen.

§ 7

Bodenschutzbeauftragte

(1) Betreiber von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer Planfeststellung bedürfen, haben einen oder mehrere Beauftragte für Bodenschutz zu bestellen, sofern die Möglichkeit schädlicher Bodeneinwirkungen besteht.

(2) Der Bodenschutzbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Schutz des Bodens bedeutsam sein können.

Er ist berechtigt und verpflichtet, auf einen nachhaltigen und vorsorgenden Umgang mit dem Schutzgut Boden hinzuwirken.

Nähere Rechte, Pflichten und Aufgaben des Bodenschutzbeauftragten legt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 33) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung fest.

§ 8

Pflichten zur Beseitigung schädlicher Bodeneinwirkungen

(1) Liegt eine schädliche Bodeneinwirkung oder ein kontaminierter Standort vor, so ist diese sowie eine durch sie verursachte Gewässerverunreinigung so zu beseitigen oder zu sanieren, daß die Nutzungsfunktionen des Bodens in vollem Umfang wieder hergestellt sind. Hierzu haben bei stofflichen Belastungen Dekontaminationsmaßnahmen Vorrang. Soweit Dekontaminationsmaßnahmen technisch nicht möglich sind, kommen auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind sonstige Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Zur Durchführung einer Sanierung sind der Handlungs- oder Zustandsstörer nach folgendem Rangverhältnis verpflichtet:

1. der Betreiber sowie ehemalige Betreiber und deren Rechtsnachfolger von Anlagen auf Altlasten und kontaminierten Standorten, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlagen verursacht worden sind,
2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger und deren Rechtsnachfolger bei Altablagerungen,
3. sonstige Verursacher von Verunreinigungen, die die Sanierungserfordernis begründet haben,
4. Personen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigung oder für hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit trifft,
5. Eigentümerinnen oder Eigentümer, es sei denn, daß sie eine bestehende Verunreinigung beim Erwerb weder kannten noch kennen mußten oder eine Aufhebung der Feststellung nach § 16 Abs. 2 vorlag,
6. ehemalige Eigentümerinnen oder Eigentümer, es sei denn, daß ihnen eine während der Zeit des Eigentums entstandene oder bestehende Verunreinigung weder bekannt wurde noch bekannt sein mußte.

(3) Bei Altlasten, die auf Grund ehemaliger militärischer Nutzung entstanden sind, oder die als Folge der beiden Weltkriege entstanden, gilt der Bund als Störer.

§ 9

Pflicht zur Entsiegelung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei dauerhaft nicht mehr genutzten oder nicht mehr benötigten überbauten oder versiegelten Flächen, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 soweit wie möglich wiederherzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Versiegelung für die zulässige, zukünftige Nutzung unbedingt erforderlich ist.

(2) Soweit die Befugnisse der Behörden nicht durch besondere Vorschriften geregelt werden und soweit noch keine Anforderungen an solche Maßnahmen in einer Rechtsverordnung nach § 11 festgelegt sind, liegen die Anordnungen im Ermessen der zuständigen Behörde.

§ 10

Auf- und Einbringen von Materialien

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 33) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Schadstoffe insbesondere

1. Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie
2. Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen

zu bestimmen.

§ 11

Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird beauftragt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 33) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der sich aus den § 6 Abs. 2, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten sowie zur Festlegung von Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von kontaminierten Standorten und Verdachtsflächen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. Werte, bei deren Überschreiten eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodeneinwirkung vorliegt (Prüfwerte),
2. Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten in der Regel von einer schädlichen Bodeneinwirkung auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmenwerte),
3. Anforderungen an
   a) die Abwehr schädlicher Bodeneinwirkungen; hierzu gehören auch Anforderungen an den Umgang mit ausgehobenem, abgeschobenem und behandeltem Bodenmaterial,
   b) die Sanierung schädlicher Bodeneinwirkungen, insbesondere an
      - das zu erreichende Sanierungsziel,
      - die Art und den Umfang von Dekontaminationsmaßnahmen,
      - die Art und den Umfang von Sicherungsmaßnahmen, die langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sowie
      - sonstige Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 33) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Pflichten sowie zur Festlegung von Anforderungen an die damit verbundene Untersuchung und Bewertung von Flächen mit der Besorgnis einer schädlichen Bodeneinwirkung Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten in der Regel davon auszugehen ist, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),
2. Anforderungen zur Verminderung von Stoffeinträgen,
3. Bodenbelastungswerte, bei deren Überschreitung Beschränkungsmaßnahmen für die Nutzung der Flächen ergriffen werden. Dies gilt insbesondere für Summations- und Distanzschäden.

(3) Mit den in Absatz 1 und 2 genannten Werten sind Verfahren zur Ermittlung der Gehalte an umweltgefährdenden Stoffen in Böden und biologischen Materialien festzulegen. Diese Verfahren umfassen auch Anforderungen an eine repräsentative Probenahme, Probenbehandlung und Qualitätssicherung einschließlich der Ermittlung der Werte für flächenhafte und für punktförmige Belastungen.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, einen wissenschaftlichen Beirat zu errichten, der es in Angelegenheiten der stofflichen und physikalischen Bodenbelastung berät. In dem Beirat sollen die Bereiche der Geowissenschaften, der Bodenbiologie und der Toxikologie durch Wissenschaftler, die auf diesen Gebieten tätig sind, und die Natur- und Umweltverbände vertreten sein.

§ 12
Sachverhaltsermittlung

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß eine schädliche Bodeneinwirkung oder eine hierdurch verursachte Gewässerverunreinigung vorliegt, so klärt sie den Sachverhalt umfassend auf.

Sie trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, hat die zuständige Behörde festzustellen, ob eine schädliche Bodeneinwirkung oder Altlast vorliegt. Sind keine Prüfwerte vorhanden oder liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß trotz Unterschreiten der Prüfwerte eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gemäß § 1 vorliegt, so trifft die zuständige Behörde die Anordnung im Einzelfall.

§ 13
Untersuchungsanordnungen

(1) Besteht der hinreichende Verdacht einer kontaminierten Fläche, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 8 Abs. 2 genannten Personen erste Untersuchungen zur Ermittlung von Verdachtsflächen durchführen oder durchführen lassen. Bestätigen diese Untersuchungen den Verdacht und sind zur Gefährdungsabschätzung weitere Untersuchungen erforderlich, kann die zuständige Behörde auch anordnen, daß die Ausbreitung der Schadstoffe in die Umwelt und ihre Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie der notwendige Sanierungsumfang zu untersuchen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Untersuchungen von Sachverständigen nach § 31 oder von Untersuchungsstellen nach § 32 durchgeführt werden.

§ 14
Mitwirkungspflichten

(1) Die in § 8 Abs. 2 genannten Personen sind unbeschadet der Untersuchungspflichten nach § 13 verpflichtet, bei der behördlichen Erfassung, Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie bei der behördlichen Überwachung von schädlichen Bodeneinwirkungen mitzuwirken und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen sachlichen Hilfen zu geben. Liegen einer in § 6 Abs. 2 genannten Person Hinweise darauf vor, daß eine schädliche Bodeneinwirkung in ihrem Einwirkungsbereich vorliegt, so ist sie verpflichtet, dies unaufgefordert der zuständigen Behörde mitzuteilen. Des weiteren ist sie auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzule-

gen, die die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies gilt nicht, soweit die Verpflichteten sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben den Mitarbeitern der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten den Zutritt zu Grundstücken und die Vornahme sonstiger zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlicher Maßnahmen, insbesondere die Entnahme von Bodenproben, zu gestatten. Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind auch Maßnahmen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie in Wohnräumen zu gestatten.

(3) Der Gestattungspflicht nach Absatz 2 unterliegen auch die Eigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke im Einwirkungsbereich von schädlichen Bodeneinwirkungen und Verdachtsflächen. Die Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie vorher rechtzeitig angekündigt wurden oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen. Entstehen durch Maßnahmen nach Absatz 2 oder 3 Schäden, ist Ersatz zu leisten. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Betroffenen nach § 15 in Anspruch genommen werden und die Schäden unvermeidbare Folge der Maßnahmen sind. Ist das Land zur Erstattung von Schäden, die unvermeidbare Folge der Maßnahmen sind, nach § 14 oder zur Leistung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 verpflichtet, kann es vom tatsächlichen Störer nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Erstattung der Ersatzleistung verlangen.

§ 15

Sonstige Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 8 und 9 und der auf Grund von §§ 10 und 11 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde Anordnungen treffen.

(2) Trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung einschließlich der Bewirtschaftung von Böden, so hat sie, wenn diese nicht Verursacher der schädlichen Bodeneinwirkungen sind, für die nach innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbliebenen wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Wird nach Satz 1 im Einzelfall eine Ausgleichspflicht begründet, darf die zuständige Behörde die Anordnung nur treffen, soweit sie im Rahmen der Ermessensausübung nach Absatz 1 dazu verpflichtet ist. Der Ausgleich bemißt sich nach den Ertragseinbußen und Mehraufwendungen des Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter. Der Ausgleich kann auch durch Flächentausch oder andere geeignete Maßnahmen geleistet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verpflichtete die Belastung des Bodens beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Begründung der tatsächlichen Gewalt kannte oder kennen mußte oder aus anderen Gründen sein Vertrauen nicht schutzwürdig ist. Bei der Prüfung der Frage, ob der Verpflichtete im Sinne von Satz 1 Verursacher der schädlichen Bodeneinwirkung ist, hat die zuständige Behörde insbesondere die Einhaltung der standortgemäßen und naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 22 zu berücksichtigen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

DRITTER TEIL

Ergänzende Vorschriften für kontaminierte Standorte

§ 16

Feststellung

(1) Die zuständige Behörde stellt das Vorliegen eines kontaminierten Standortes fest. Bei der Feststellung werden mindestens folgende Punkte erfaßt:

1. die Ursprünge der Verunreinigung,
2. der Zeitpunkt der Entstehung der Verunreinigung,
3. die Ausdehnung, das Volumen, die Menge und die Freisetzungsart,
4. die Schadstoffarten,
5. die Arten der Gesundheits- und Umweltgefährdung,
6. die derzeitige Nutzung.

Mit der Feststellung wird das Sanierungsbedürfnis dem Grunde nach festgestellt. Die Feststellung eines kontaminierten Standortes wird jedem Eigentümer sowie sämtlichen möglichen und bekannten Sanierungsverantwortlichen, Nutzungsberechtigten und betroffenen Dritten zugestellt. Auf Grund anderer Rechtsvorschriften betroffene Behörden sind in Kenntnis zu setzen.

(2) Die zuständige Behörde hebt die Feststellung eines kontaminierten Standortes auf, wenn die Sanierung der Fläche abgeschlossen ist und das Sanierungsziel erreicht wurde, wenn keine schädlichen Bodeneinwirkungen mehr vorliegen und wenn keine sonstigen Gefahren für Grund- oder Oberflächengewässer, den einzelnen oder die Allgemeinheit von dem kontaminierten Standort mehr hervorgerufen werden.

(3) Die Länder bestimmen in welcher Form ein allgemein zugängliches Kataster über das Vorliegen und das Aufheben von Verdachtsflächen und kontaminierten Standorten geführt wird. In den Katastern sollen auch Untersuchungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentiert werden.

(4) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein allgemein zugängliches Kataster über das Feststellen und das Aufheben von Rüstungsaltlasten geführt. In dem Kataster werden auch Untersuchungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentiert.

§ 17

Beteiligung der Betroffenen

(1) Die für die Sanierung zuständige Behörde hat die Grundstückseigentümer, die sonstigen Nutzungsberechtigten und die Nachbarschaft (Betroffenen) über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Die zur Beurteilung der Maßnahmen wesentlichen vorhandenen Unterlagen, die es den Betroffenen ermöglichen, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen, sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ist der Kreis der Betroffenen nicht bekannt, sind die Unterlagen einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen, nachdem in den örtlichen Tageszeitungen auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wurde.

(2) Die zuständige Behörde hat für eine altlastenverdächtige Fläche oder für eine Altlast einen Beirat unter Beteiligung der Betroffenen zu bilden, wenn Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Belange einer Vielzahl von Betroffenen zu erwarten sind oder wenn wegen der Schwere der zu erwartenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder der besonderen Bedeutung der Angelegenheit zu erwarten ist, daß hierdurch erforderlich werdenden Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung gefördert werden.

(3) Die Kosten des Verfahrens nach Absatz 1 und 2 und gegebenenfalls die Kosten für Sachverständige der Betroffenen hat der nach § 8 Abs. 2 zur Sanierung des kontaminierten Standorts Verpflichtete zu tragen.

(4) Die Länder regeln die Verfahren nach Absatz 1 und 2. Dabei ist auch näher zu bestimmen, unter welchen Umständen die Betroffenen einen Anspruch auf eigene Sachverständige haben, insbesondere sollen dabei das Ausmaß der Gesundheits- und Umweltgefährdung und die außergewöhnlichen Besonderheiten einer Altlast bzw. einer Sanierungsmaßnahme berücksichtigt werden.

§ 18

Sanierungsplan

(1) Von einem nach § 8 Abs. 2 zur Sanierung Verpflichteten hat die zuständige Behörde die Erstellung eines Sanierungsplans zu verlangen. Der Sanierungsplan enthält insbesondere Angaben über

1. die Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung,
2. Angaben über die derzeitige und geplante Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,
3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu durchzuführenden Dekontaminations-, Sicherungs-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen,
4. Maßnahmen zur Wiedereingliederung von kontaminierten Standorten und Altlasten in Natur und Landschaft (Rekultivierungsmaßnahmen).

Entspricht das Sanierungsziel nicht der Herstellung des ursprünglichen Zustands gemäß § 4 Abs. 1, so sind die Gründe ausführlich darzulegen.

Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 31 erstellt wird.

(2) Ein Sanierungsplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in der Genehmigung die mit eingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

(3) Die Länder regeln, unter welchen Bedingungen die Vorlage eines Sanierungsplans nicht erforderlich ist, sondern die Anzeige bei der zuständigen Behörde ausreichend ist. Auf den Sanierungsplan soll verzichtet werden, wenn keine großflächigen oder sehr starken Verunreinigungen vorliegen, wenn keine technisch aufwendigen Verfahren eingesetzt werden und wenn Dritte von der Sanierung nicht betroffen sind.

(4) Die Länder erlassen Vorschriften über die Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsplänen.

§ 19

Behördliche Sanierungsplanung

Die zuständige Behörde kann den Sanierungsplan nach § 18 Abs. 1 selbst erstellen oder ergänzen oder durch einen Sachverständigen nach § 31 erstellen oder ergänzen lassen, wenn

1. der Plan nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,
2. ein nach § 8 Abs. 2 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder
3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung oder Auswirkung des kontaminierten Standortes oder auf Grund der Anzahl der nach § 8 Abs. 2 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist.

§ 18 Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

§ 20

Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle

(1) Verdachtsflächen und kontaminierte Standorte unterliegen der Überwachung durch die zuständige

Behörde. Bei Altstandorten und Altablagerungen bleibt die Wirksamkeit der immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen in Zulassungsentscheidungen sowie von nachträglichen Anordnungen durch die Anwendung dieses Gesetzes unberührt.

(2) Liegt ein kontaminierter Standort vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 8 Abs. 2 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Eigenkontrollmaßnahmen können insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen und die Einrichtung von Meßstellen sein. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, daß die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 31 oder Bodenuntersuchungsstellen nach § 32 durchgeführt werden.

(3) Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind der zuständigen Behörde ohne Verlangen mitzuteilen. Sie hat diese Aufzeichnungen und die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen 20 Jahre lang aufzubewahren.

§ 21

Weitere Vorschriften zur Sanierung

Die Länder erlassen Vorschriften über die Überwachung der Sanierung und des Sanierungserfolges und über den Verbleib der Umwandlungsprodukte und Rückstände.

VIERTER TEIL

Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

§ 22

Standortgemäße und naturverträgliche Bodennutzung

(1) Zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Abs. 2 hat die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung standortgemäß und naturverträglich zu erfolgen. Geeignete Wirtschaftweisen im Sinne von Satz 1 zielen auf betriebseigene, schadstoffarme Kreisläufe sowie ausgeglichene Wasserhaushalte ab, die die Lebensraumfunktionen des Bodens sichern, Grund- und Oberflächengewässer von Schadstoffbelastungen freihalten und den Bodenabtrag durch Erosion vermeiden. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der standortgemäßen, naturverträglichen Nutzung nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Ziel der standortgemäßen, naturverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenbiologie und der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Dazu gehört, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackertrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert werden,
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz und Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird,
8. die Belastung des Bodens durch Pflanzenschutzmittel und Düngemittel minimiert wird und
9. nicht mehr mineralischer oder organischer Dünger innerhalb einer Vegetationsperiode auf den Boden aufgebracht wird, wie die Pflanzenkulturen es im gleichen Zeitraum schadlos verarbeiten können.

(3) An besonders erosions- oder überschwemmungsgefährdeten Standorten ist Grünland zu belassen.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen nach Absatz 1 und 2 festzulegen.

(5) Zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 und 2 und der auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen treffen.

§ 23

Bodenschutz in der Forstwirtschaft

(1) Der Forstwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung beim Schutz des Bodens zu. Sie dient in der Regel dem Bodenschutz, wenn sie die Grundsätze des naturverträglichen Waldbaus anwendet. Durch die naturverträgliche, forstwirtschaftliche Naturnutzung werden die Bodenfunktionen nachhaltig gesichert und die Fähigkeit des Waldbodens, als Grundwasserspeicher und Puffermedium zu dienen, gefördert und nachhaltig gesichert.

(2) Forstwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den

standorttypischen Arten orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden,

2. Kahlschläge vermieden werden,
3. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung, Bodenverdichtung oder -erosion weitgehend vermieden werden,
4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben,
5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind,
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden,
7. bodenschonende Betriebstechniken eingesetzt werden,
8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze über eine naturverträgliche, forstwirtschaftliche Naturnutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen und sind für deren Umsetzung verantwortlich.

FÜNFTER TEIL

Bodennutzung für Siedlung und Verkehrswege

§ 24

Grundsätze zur Begrenzung des Flächenverbrauchs

(1) Zur Erfüllung der Pflicht nach § 2 hat die Nutzung von Böden für Siedlungs-, Verkehrs-, Gewerbe-, Versorgungs-, Erholungs- und Freizeitflächen möglichst sparsam zu erfolgen. Bei baulichen Vorhaben ist mit dem nicht erneuerbaren Gut Grund und Boden sparsam und nachhaltig umzugehen.

Dazu ist insbesondere:

1. Die Ausdehnung von Verkehrs- und Siedlungsfläche möglichst zu unterbinden.
2. Die Versiegelung des Bodens nur zulässig, wo sie unbedingt erforderlich ist.
3. Der Standort neuer Bauvorhaben so auszuwählen, daß keine Zersiedelungseffekte hervorgerufen werden und vordringlich bereits versiegelte Flächen genutzt werden.
4. Dem Baulückenschluß Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete einzuräumen.
5. Die Sanierung von Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturbereichen auch mit Ziel der Flächeneinsparung zu planen und zu betreiben.
6. Vor der Neuausweisung von Gewerbegebieten zu prüfen, ob in der mittelbaren Umgebung bereits ungenutzte Gewerbeflächen erschlossen sind.
7. Die Bedarfsprüfung bei Straßenplanungen unter Berücksichtigung der Auslastung vorhandener Straßen durchzuführen.
8. Die Fortentwicklung des Straßennetzes flächenneutral zu gestalten.
9. Jede Maßnahme der Flurbereinigung unter dem Gesichtspunkt einer flächensparenden und bodenschonenden Entwicklung ländlicher Siedlungsgebiete zu prüfen.

SECHSTER TEIL

Gebietsbezogene Maßnahmen

§ 25

Böden in Überschwemmungsgebieten

(1) Böden in Gebieten, die bei Hochwasser, wie es alle 50 Jahre auftreten kann, überschwemmt werden, sind besonders unter Schutz zu stellen, um ihre Funktion als Wasserspeicher und Retentionsfläche bei Hochwässern zu erhalten. Insbesondere ist es untersagt, die Bodenoberfläche zu versiegeln oder zu überbauen und Materialien auf den Boden abzulagern oder Bodenmaterial oder mineralische Rohstoffe zu entfernen, wenn dabei die Bodenoberfläche erhöht oder vertieft wird.

(2) Die Länder können bestimmen, wann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von Absatz 1 genehmigt werden können. Ausnahmen sind jedoch nicht möglich für die Errichtung nicht standortgebundener Anlagen.

§ 26

Bodenbelastungsgebiete

(1) Gebiete, in denen Bodenbelastungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 festgestellt werden, können zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 1 oder aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit oder zur Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes von den Ländern als Bodenbelastungsgebiete festgesetzt werden.

Für die Bodenbelastungsgebiete kann insbesondere festgesetzt werden, daß

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der Bodenbelastungen auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
4. der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von schädlichen Bodeneinwirkungen zu dulden oder durchzuführen hat.

(2) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 erhöhte Anforderungen fest, die die naturverträgliche, standortangepaßte land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, § 15 gilt analog.

§ 27

Bodenschutzpläne

(1) Die Länder stellen gebietsbezogene Bodenschutzpläne auf. In die Bodenschutzpläne werden Bodenbelastungsgebiete, Kontaminationsflächen, kontaminierte Standorte, Altlasten und Verdachtsflächen aufgenommen. Bei der Aufstellung der Pläne sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

Der Bodenschutzplan soll Angaben enthalten über

1. die natürliche Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Böden,
2. festgestellte schädliche Bodeneinwirkungen und zu erwartende Bodeneinwirkungen,
3. Beeinträchtigungen der in § 1 genannten Bodenfunktionen,
4. die Ursachen der schädlichen Bodeneinwirkungen,
5. Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung der schädlichen Bodeneinwirkungen, zur Sicherung sowie zur Beschränkung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und zur Vorsorge,
6. die voraussichtliche Entwicklung der Bodeneinwirkungen nach Durchführung des Bodenschutzplans,
7. Strategien umweltverträglicher Bodennutzung.

§ 28

Bodeninformationssysteme

Die Länder richten gebietsweise Bodeninformationssysteme ein. In die Bodeninformationssysteme der Länder werden flächendeckende großmaßstäbige Bodenaufnahmen, hydrogeologische und hydrologische Daten, Bodennutzungsarten und Bodenarten aufgenommen. Weitere Bestandteile sind Dauerbeobachtungsflächen, Angaben über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und Angaben über die Bodennutzung.

§ 29

Datenübermittlung

(1) Die Länder übermitteln dem Bund die in Absatz 2 genannten bodenschutzrelevanten Daten, die von ihnen in Ausführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ermittelt werden. Zu übermitteln sind vorhandene Daten aus bestehenden oder im Aufbau befindlichen Bodeninformationssystemen, insbesondere aus den Bodenzustandskatastern und Dauerbeobachtungsflächen.

(2) Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Gehalte der Böden an umweltgefährdenden Stoffen sowie die Einträge dieser Stoffe, jeweils in Verbindung mit der Nutzung der Böden,
2. Daten über den physikalischen, chemischen und biologischen Bodenzustand sowie dessen Veränderung, soweit diese zur Beurteilung der in § 1 genannten Bodenfunktionen erforderlich sind.

(3) Bund und Länder schließen über die Durchführung der Datenübermittlung eine Verwaltungsvereinbarung. Diese kann einen gegenseitigen Datenaustausch zwischen Bund und Ländern vorsehen und über Absatz 2 hinaus weitere Daten einbeziehen. Der Bund kann unter Verwendung der von den Ländern übermittelten Daten ein länderübergreifendes Bodeninformationssystem für Bundesaufgaben einrichten.

SIEBTER TEIL

Veröffentlichungspflichten

§ 30

Grundsätze

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Daten, gewonnenen Erkenntnisse, erstellten Pläne und Gutachten über die Bodenbeschaffenheit, schädliche Bodeneinwirkungen und Gefährdungen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen sind jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die zuständigen Behörden richten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich zugängliche Kataster ein, die mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die vorhandenen Datensammmlungen über den Zustand der Böden,
2. die vorhandenen oder in Auftrag gegebenen verwaltungsexternen und -internen Gutachten, die Auskunft über den Zustand der Böden geben.

(3) Auskünfte gegenüber Dritten erfolgen grundsätzlich in den Diensträumen der zuständigen Behörde durch Einsicht in die Unterlagen. Die Behörde ist verpflichtet, den Antragstellern ausreichend räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Erfassung der Informationen zur Verfügung zu stellen. Sofern die Einsicht Daten umfaßt, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der ADV gespeichert sind, ist auf Verlangen ein lesbarer Ausdruck zu fertigen und auszuhändigen.

(4) Die Einsicht in Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ist gebührenfrei. Die Kosten für Ablichtungen sind von dem Antragsteller nur bis zur Höhe der Materialkosten zu erstatten. Kosten nach Satz 2 sind zu erlassen, wenn dies zur Vermeidung von Benachteiligungen geboten ist oder wenn der Antragsteller ein gemeinnütziger Verein ist.

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 31

Sachverständige

Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben er-

forderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeiten festzulegen.

§ 32

Untersuchungsstellen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Ermittlungen zu Art und Ausmaß schädlicher Bodeneinwirkungen oder Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntzugebende Stelle (Untersuchungsstelle) vorzunehmen sind. Die Untersuchungsstellen müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit festzulegen.

§ 33

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, der Natur- und Umweltschutzverbände, des archäologischen Denkmalschutzes, der kommunalen Spitzenverbände und der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. Sollen die in Satz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung enthalten, sind auch die für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 34

Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften

(1) Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Festsetzung der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Werte einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Werte erlassen.

(2) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder durchzusetzen; soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, haben die zuständigen Planungsträger zu befinden, ob und inwieweit Planungen in Betracht zu ziehen sind.

§ 35

Kosten

(1) Die Kosten der nach §§ 13, 15, 21 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. Bestätigt im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 die Erstuntersuchung den Verdacht nicht, sind den zur Untersuchung Herangezogenen die Kosten zu erstatten, wenn sie die den Verdacht begründenden Umstände nicht verursacht haben. In den Fällen des § 19 trägt derjenige die Kosten, von dem die Erstellung eines Sanierungsplans hätte verlangt werden können.

(2) Der Grundstückseigentümer, der weder Verursacher der schädlichen Bodeneinwirkung, des kontaminierten Standortes oder der Altlast ist noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodeneinwirkung oder Altlast oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 nicht kostenpflichtig.

(3) Mehrere Verpflichtete haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs hängen davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung. Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit der Beendigung der Maßnahmen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 36

Wertzuwachs

Die Länder können bestimmen, daß der Grundstückseigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichtet ist, wenn der Verkehrswert des Grundstücks durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes erhöht wird, die der Grundstückseigentümer nicht oder nicht allein zur tragen hat und durch die er einen unbilligen Vermögensvorteil erlangt. Die Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrages, die Festsetzung des Ausgleichsbetrages und die Bestimmung der Begünstigten für die zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften des jeweiligen Landesrechts. Keine Ausgleichspflicht besteht für Grundstückseigentümer, soweit diese nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 42 S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), von der Verantwortung für Schäden freigestellt worden sind.

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund der §§ 10, 11, 22 und 23 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer sol-

chen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Maßnahme nicht gestattet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 ein Ergebnis nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Abfallgesetzes

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Besteht der Verdacht, daß von einer stillgelegten Anlage nach Absatz 1 schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anwendung."
2. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln" die Wörter „und zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Beeinträchtigungen" eingefügt.
4. In § 15 Abs. 6 werden nach dem Wort „Wasserrechts" die Wörter „und des Schutzes des Bodens vor Verunreinigungen" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Besteht der Verdacht, daß von einer stillgelegten Anlage nach Absatz 1 schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anwendung."
2. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:

      „Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung".
   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „Wird eine Anlage stillgelegt, bestimmen sich nach dem Abschluß der nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen, spätestens sechs Monate nach ihrer Betriebseinstellung, die vom früheren Betreiber zu erfüllenden Pflichten an Stelle von Satz 1 nach den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes."
2. § 22 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 22

Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden und die nicht zu vermeidenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

Artikel 5

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I 3 S. 889), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), wird wie folgt gefaßt:

„a) Der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes; bei flächenhaft auftretenden oder zu besorgenden schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können Sanierungs- und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor solchen Beeinträchtigungen vorgesehen werden,".

Artikel 6

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Nach § 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird folgender § 19 m eingefügt:

„§ 19 m

Schutz des Bodens

§ 19 g Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Stoffe, die geeignet sind, die Bodenfunktionen gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beeinträchtigen."

Artikel 7

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

   „Bodenversiegelungen sind auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen."

2. § 5 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt neu gefaßt:

   „die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft."

3. § 9 Abs. 1 Nr. 20 wird wie folgt neu gefaßt:

   „20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von, Natur und Landschaft sowie zum Bodenerhalt, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Bodenerhalt,".

4. § 9 Abs. 1 Nr. 25 wird wie folgt geändert:

   a) Im Text zum Buchstaben b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgender Text wird angefügt:

   „c) Die Wiedernutzbarmachung dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen, bei denen der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden soll.

   § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird im ersten Satz der fünfte Spiegelstrich wie folgt neu gefaßt:

   „– Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder des Denkmalschutzes beeinträchtigt,".

   b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das absolut notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen."

6. In § 59 werden die Wörter „oder ein Abbruchgebot" durch die Wörter „oder ein Abbruch- und Entsiegelungsgebot" ersetzt.

7. In § 175 Abs. 1 Satz 1 werden hinter die Wörter „ein Pflanzgebot (§ 178)" ein Komma eingefügt und die Wörter „oder ein Abbruchgebot (§ 178)" durch die Wörter „ein Abbruch- oder Entsiegelungsgebot (§ 179)" ersetzt.

7. § 179 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Abbruch- und Entsiegelungsgebot."

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

   „Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die sonstige Wiedernutzbarmachung von dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, bei denen der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden soll."

Artikel 8

Änderung des Raumordnungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen muß der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden."

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken

Das Gesetz über Umweltstatistiken vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 eingefügt:

   „15. der Altlasten und Flächen mit schädlichen Bodeneinwirkungen (§ 1 a)."

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

   „§ 16a
   Erhebung der Altlasten und Flächen mit schädlichen Bodeneinwirkungen

   Die Erhebung erfaßt alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den nach Landesrecht für die Erfassung von Altlasten und Flächen mit schädlichen Bodeneinwirkungen zuständigen Behörden die Erhebungsmerkmale

   1. Art und Größe der Flächen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
   2. Art der ehemaligen, derzeitigen und künftigen Nutzung,
   3. Art der erfolgten Sanierungsmaßnahmen.

   Die Angaben sind getrennt für Altlasten und kontaminierten Standorten zu erfassen. Die Auskünfte sind aus den bei den Behörden vorhandenen Unterlagen zu erteilen."

3. In § 18 Abs. 2 Nr. 12 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer Nr. 13 eingefügt:

   „13. für die Erhebung nach § 16a die zuständigen Behörden."

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1996

Dr. Jürgen Rochlitz
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Michaele Hustedt
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Halo Saibold
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorbemerkung

Der Bodenschutz hat eine Schlüsselrolle bei der Umweltvorsorge: Für die meisten ökologischen Prozesse ist der Boden das zentrale Umweltmedium, welches über ein komplexes Wirkungsgefüge stofflich und energetisch mit den Umweltkompartimenten Gestein, Wasser, Luft und belebte Natur verbunden und an jedem der genannten Systeme beteiligt ist. Eingriffe des Menschen in diese Umweltkompartimente führen fast immer zu einer Beanspruchung oder Belastung des Bodens und damit auch der anderen Systeme. Die Funktionsabläufe im Boden sind unabdingbare Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung ökosystemarer Stoffkreisläufe. Bodenschutz ist daher als Querschnittsaufgabe zu verstehen und muß prioritär auf den Schutz der ökologischen Bodenfunktionen ausgerichtet sein.

Der Bodenschutz muß unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben werden, da sich Veränderungen im Boden relativ langsam vollziehen und oft erst erkennbar sind, wenn die Ausgleichs- und Regenerationsfähigkeit des Bodens nachhaltig gestört oder irreversibel geschädigt sind. Sind die natürlichen Bodenfunktionen einmal gestört, so lassen sie sich nur sehr schwer und sehr langsam wieder herstellen. Störungen der Regelungsfunktionen des Bodens zeigen sich meist an anderen Stellen: Die engen Zusammenhänge zwischen agrarischer Bodennutzung und Grundwasserbelastung, Bodenversauerung durch atmosphärische Stoffeinträge und Waldschäden oder Flächenverbrauch und Artenschwund sind heute nicht mehr von der Hand zu weisen.

Der Bodenschutz und damit der Gesetzentwurf beinhalten drei große Bereiche; erstens den qualitativen Schutz des Bodens vor dem Eintrag von Schadstoffen, zweitens den quantitativen Schutz des Bodens vor Überbauung, Versiegelung und Verdichtung und drittens den nachsorgenden Schutz des Bodens (Sanierung, Entsiegelung).

Die Nutzungsfunktionen des Bodens können dagegen nicht zentraler Bestandteil eines Bundes-Bodenschutzgesetzes sein.

Der Boden ist die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen in ihrer Vielfalt und in ihren Ökosystemen. Das menschliche Leben und die gesellschaftliche Entwicklung sind auf existentielle Weise mit dem Zustand des Bodens verknüpft. Die Böden sind die Grundlage jeder land- und forstwirtschaftliche Nutzung und damit für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmittel.

Diese wichtigste Nutzungsfunktion läßt sich nur dann erfüllen, wenn die natürlichen Funktionen des Bodens intakt sind. Von daher bestehen zwischen der Nutzung des Bodens als Standort der land- und forstwirtschaftichen und zwischen dem Schutz des Bodens als Umweltmedium eigentlich keine Widersprüche.

Allerdings haben die Nutzungsansprüche einer hochintensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft an den Boden in den vergangenen Jahrzehnten stetig zugenommen. Die Zunahme versiegelter und schadstoffbelasteter Flächen, Erosion, Überdüngung und Bodenversauerung kennzeichnen nicht nur die Folgen einer primär noch am quantitativen Wachstum orientierten Industriegesellschaft, sondern unterstreichen auch die Dringlichkeit eines konsequenten Bodenschutzes.

Die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung von 1985 sah eine eigenständige rechtliche Regelung des Bodenschutzes vor, um die umweltpolitische Bedeutung des neben Luft und Wasser dritten Umweltmediums zu unterstreichen. In dieser wurde der Anspruch erhoben, Bodenschutz müsse querschnittsorientiert eine Steuerungsfunktion in der Umweltpolitik ausüben.

Nach über zehn Jahren Bodenschutzdiskussion wird nun ein ökologisch orientierter Entwurf zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt.

II. Wesentliche Leitlinien des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Bodens als zentraler Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für Lebewesen und Pflanzen. Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar und erneuert sich nur in sehr langen Zeiträumen. Der Boden verfügt über eine nur begrenzte Belastbarkeit, eingetretene Schäden sind weitestgehend nicht reparabel und meist nur mit einem sehr hohen Aufwand zu begrenzen. Umso größer sind die Gefahren, die sich aus einer schleichenden Anreicherung umweltgefährdender Stoffe im Boden ergeben. Die Anreicherungen bleiben vielfach zunächst unbemerkt, führen auf Dauer aber zu einer nicht wieder rückgängig zu machenden Schädigung des Bodens. Wird die Aufnahmekapazität eines Bodens erst überschritten, so kann dies beispielsweise über die Nahrungskette zu einer Weitergabe von Schadstoffen in Futter- oder Lebensmittel oder zu einem Transport von Schadstoffen ins Grundwasser führen.

Eine Überforderung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Bodens bewirkt auch eine Einschränkung seiner Nutzungsfähigkeit. Je nach Art und Ausmaß der Belastungen können Nahrungs- und Futtermittel nicht mehr angebaut werden, oder der Boden wird wegen der von ihm ausgehenden Gesundheitsgefah-

ren als Standort für Wohngebäude oder sonstige belastungsempfindliche Nutzungen ungeeignet.

Besonders deutlich wird dies bei alten Industriestandorten und stillgelegten Deponien, von denen Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen, den sog. Altlasten. Werden hier nicht die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, besteht die Gefahr, daß vor allem das Grundwasser in immer stärkerem Maße kontaminiert wird, und daß Schadstoffe weiter in der Umwelt verbreitet werden. Außerdem bleiben große ungenutzte Flächen zurück, die entweder keiner oder nur einer sehr eingeschränkten Nutzung zugänglich sind. In den neuen Bundesländern sind besonders viele Altlasten festgestellt worden, hier besteht weiterhin die Gefahr, daß ohne eine einheitliche Regelung der Altlastenproblematik, weiterhin zahlreiche potentielle Gwerbeflächen ungenutzt liegen bleiben und für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben statt dessen bisher unbebaute Freiflächen in Anspruch genommen werden.

Neben der Anreicherung umweltgefährdender Stoffe im Boden werden die ökologischen Bodenfunktionen im besonderen Maße durch die immer stärker zunehmende Versiegelung des Bodens auf Dauer zerstört. Wird Boden überbaut, so führt dies zu einer Zerstörung der belebten Bodenschichten, der Boden verliert seine Funktion als Pflanzenstandort sowie als Filter und Puffer für stoffliche Einwirkungen. Es versickert kaum noch Wasser, dadurch kommt es zu einem erhöhten Abfluß von Oberflächenwasser und es wird weniger Grundwasser neu gebildet.

Die wachsenden Gefahren für den Boden als zentralem Bestandteil des Naturhaushaltes ergeben sich aus einer zunehmenden Intensität aller Formen der Bodennutzung. Von dem nicht vermehrbaren Naturgut Boden werden ständig zusätzliche Flächen für Freizeit und Erholung, als Baugrund oder für den Verkehrswegebau in Anspruch genommen. Dies hat sich durch die sog. Beschleunigungsgesetze noch verstärkt. Aber auch übermäßige oder nicht standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung hat zum Eintrag umweltgefährdender Stoffe (z. B. Nitrat) sowie zu Bodenverdichtung (z. B. durch schwere Landmaschinen) und Bodenerosionen geführt. Über die Luft eingetragene umweltgefährdende Stoffe aus gewerblichen Anlagen (z. B. Dioxine), von Kraftfahrzeugen (z. B. Schwermetalle) oder privaten Haushalten verändern das Stoffgleichgewicht und führen zu einer Anreicherung im Boden.

Der Boden stellt das grundlegende Produktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft dar. Ein effizienter, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens nachhaltig sichernder Bodenschutz liegt im ureigensten Interesse der Land- und Forstwirtschaft. Dennoch gehen vor allem von der konventionellen Landwirtschaft Gefährdungen für den Boden aus, die sich durch die Stichworte Bodenverdichtung, Bodenerosion und Bodenkontamination kennzeichnen lassen.

1. Aufgabe des Gesetzes

Eine eigenständige rechtliche Regelung des Bodenschutzes muß die umweltpolitische Bedeutung des neben Luft und Wasser dritten Umweltmediums „Boden" unterstreichen. Neue Schäden sollen durch eine effektive Vorsorgepolitik vermieden werden. Altlasten und bestehende Bodenbelastungen sollen wirksam und sozialgerecht saniert werden. Einen in Zukunft „nachhaltigen" Umgang mit der Ressource Boden soll eine rechtliche Basis gegeben werden.

2. Notwendigkeit

Eine rechtliche Regelung des Schutzgutes Bodens ist auf Bundesebene bisher nur partiell in Rechtsgebieten erfolgt, z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Abfallgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Berggesetz, Baugesetzbuch usw.

Auf der Ebene der Länder sind Altlasten- oder auch Bodenschutzgesetze verabschiedet oder in Bearbeitung. Gerade für den Altlastenbereich gibt es in unterschiedlicher Regelungsdichte Vorschriften der Länder. Eine bundesgesetzliche Regelung des Bodenschutz- und Altlastenrechts ist insbesondere erforderlich, damit bundesweit einheitliche Bodenwerte für die Gefahrenabwehr und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen wie auch Standards für Vorsorgemaßnahmen festgelegt werden können.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Kompetenz zum Erlaß eines Bundes-Bodenschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 1 des Gesetzes aus der ausschließlich (Artikel 73 GG) und konkurrierenden (Artikel 74 GG) Gesetzgebung des Bundes sowie aus seinem Recht zum Erlaß von Rahmenvorschriften (Artikel 75 GG). Für die Artikel außer dem zum Bundes-Bodenschutzgesetzes wird auf die Kompetenz des Bundes zur Regelung der entsprechenden Bundesgesetze verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen und zur Sanierung von kontaminierten Standorten und Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Ziel des Gesetzes ist es, den Boden auf Dauer und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge und der Nachhaltigkeit in seinen natürlichen Funktionen und in seinem natürlichen Vorkommen und Verbreitung zu schützen und zu erhalten und wenn Schäden schon eingetreten sind, die natürlichen Funktionen möglichst wiederherzustellen. Die Funktionen des Bodens sind vielfältig.

Er stellt als oberste Schicht der Erdkruste den nicht zu ersetzenden Lebensraum sowohl für Menschen als auch für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen in ihrer Vielfalt und in ihren Ökosystemen dar.

Der Boden mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes.

Der Boden stellt im Naturhaushalt die Schnittstelle zwischen der Lithosphäre, der Hydrosphäre, der Atmosphäre und der Biosphäre dar. Im Wasserkreislauf beispielsweise dient er als Speicher für die Wasserversorgung der Pflanzen, aber auch als Zwischenspeicher für Niederschlagswasser und flacht damit Hochwasserwellen ab.

Die Regelungsfunktionen als Filter, Puffer und Transformator sind sowohl für die Nährstoffversorgung der Pflanzen als auch für den Schutz des Grundwassers und damit auch des Trinkwassers unerläßlich. Niederschlagswasser wird gefiltert und gereinigt, Säureeinträge werden abgepuffert und Schadstoffe in erheblichen Teilen abgebaut oder in der organischen und anorganischen Substanz eingelagert.

Der Boden ist außerdem der wichtigste Zeuge der Zeitgeschichte, neben der morphologischen und klimatischen Entwicklung der Erdgeschichte archiviert der Boden auch die Entwicklung der Menschheit.

Die natürlichen Funktionen der Böden sind allerdings nicht ohne Grenzen belastbar. Werden sie übermäßig beansprucht, so treten, häufig irreversible, Schäden auf, wodurch wiederum andere Schutzgüter in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die engen Zusammenhänge zwischen agrarischer Bodennutzung und Grundwasserbelastung, Bodenversauerung durch atmosphärische Stoffeinträge und neuartige Waldschäden oder Flächenverbrauch und Artenschwund sind heute nicht mehr von der Hand zu weisen. Um den Boden dauerhaft zu schützen ist vor allem die Vorsorge unerläßlich.

In Absatz zwei sind die Maßnahmen aufgeführt, die nötig sind, um die in Absatz 1 aufgelisteten natürlichen Funktionen zu erhalten oder wiederherzustellen. Die ersten drei Punkte beinhalten die Vorsorge; zu ihr gehört es auch, die Böden vor Gefahren durch gewollte oder ungewollte Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen sowie vor dem Eintrag freier oder an Plasmide gebundener, rekombinanter Desoxyribonucleinsäure (DNA) zu schützen. Sollten Schäden eingetreten sein, so sind diese zu erfassen und zu bewerten (Punkt 4) und schließlich sind bereits eingetretene Schäden zu beheben (Punkt 5 und 6).

Zu § 2 (Nutzung von Boden)

Neben den natürlichen Funktionen, die in § 1 Abs. 1 beschrieben werden hat der Boden vielfältige Nutzungsfunktionen, die zueinander in Konkurrenz stehen und sich in der Regel gegenseitig ausschließen. Die für den Menschen unbestritten wichtigste Funktion ist der Standort für jegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Diese Nutzung ist im Einklang mit den Schutzzielen des § 1 möglich, wenn sie unter den Gesichtspunkten der standortgerechten und naturgemäßen Landwirtschaft (vgl. § 22) erfolgt.

Die Nutzungsansprüche einer hochintensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft an den Boden haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Die Zunahme versiegelter und schadstoffbelasteter Flächen, Erosion, Überdüngung und Bodenversauerung kennzeichnen nicht nur die Folgen einer primär noch am quantitativen Wachstum orientierten Industriegesellschaft, sondern unterstreichen auch die Dringlichkeit eines konsequenten Bodenschutzes.

Die Nutzungen müssen so naturverträglich wie möglich erfolgen und sollen nach Möglichkeit spätere Nutzungsänderungen möglich machen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Der Begriff „Boden" wird umfassend definiert. Er ist der Übergang der unbelebten Lithosphäre zur Atmosphäre oder zur Hydrosphäre.

Die Definition schließt nicht mit ein die Definition „Grundwasser". Sofern nicht explizit der Begriff „Grundwasser" im Rahmen dieses Gesetzes genannt wird, gelten für die gesättigte Zone (Grundwasser) die Regelungen des Wasserrechts des Bundes und der Länder. Dagegen werden Gewässerböden (subhydrische Böden) vom Gesetz erfaßt.

Der Begriff schädliche Bodeneinwirkungen„ ist einer der zentralen Begriffe des Gesetzes. Die Bezeichnung „Bodeneinwirkung" wurde verwendet, da die Bezeichnung „Bodenveränderung" eine stattgefundene, meistens nicht vollständig reversible Schädigung des Bodens impliziert, im Gegensatz dazu greift der Begriff „schädliche Einwirkung" schon beim Beginn der schädigenden Tatsache. Der Begriff „schädliche Bodeneinwirkung" schließt den Vorgang wie auch das Ergebnis der Einwirkung auf den Boden ein. Der weite Begriff der Bodeneinwirkung schließt somit stoffliche Einträge, inklusive vermehrungsfähiger, gentechnisch manipulierter Organismen, freier oder an Plasmide gebundener DNA ebenso ein, wie Veränderungen der Bodenphysik und Flächenversiegelung.

Kontaminierte Standorte sind im Gegensatz zu Altlasten verunreinigte Flächen, die durch die derzeitige Nutzung verursacht wurden oder werden. Dabei ist es unerheblich, ob die bodenschädigende Nutzung derzeit fortbesteht oder nicht.

Der Begriff „Kontaminationsflächen" definiert Flächen, die aufgrund des Einwirkens von Luft- oder Gewässerverunreinigungen, des Aufbringens von Stoffen aus den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft oder Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft oder durch vergleichbare Nutzung stoffliche Belastungen erfahren bzw. erfahren haben. Im Gegensatz zu kontaminierten Standorten sind die Belastungen nicht auf konkrete Verursacher zurückzuführen, sondern es handelt sich um sogenannte „Distanz- und Summationsschäden".

Das Gesetz trennt nicht zwischen Alt- und „Neu"-lasten, sondern lehnt sich an die anglo-amerikanische Definition von „contaminated land". Für den Bodenschutz ist es unerheblich, ob eine Bodenverunreinigung an einem noch oder nicht mehr betriebenen Standort vorhanden ist.

Bei der Definition des Begriffes „Altlasten" wurde weitestgehend die Definition des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen verwendet.

Altlasten sind danach Altablagerungen und Altstandorte, sofern von ihnen schädliche Bodeneinwirkungen oder Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgehen oder zu erwarten sind.

Eine gerne „vergessene" Form des kontaminierten Standortes sind die Standorte rüstungsindustrieller und militärischer Art. Zu den verdächtigen Standorten zählen insbesondere

- alle alten Produktionsanlagen sowie alle Lager, Umschlag- und Entsorgungsplätze für Kampfmittel,
- alle alten stationären militärischen Anlagen wie Flugplätze, Bunker, Kasernen, Truppenübungs- und Schießplätze.

Unter dem Begriff „Verdachtsflächen" werden alle Flächen verstanden, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodeneinwirkung besteht.

Zu § 4 (Grundsätze der Sanierung)

In § 4 wird festgelegt, daß eine Sanierung die Beseitigung der Ursachen der nachteiligen Einwirkung auf den Boden bedeutet. Damit wird auch eine eindeutige Rangfolge bei der Sanierung vorgegeben. Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Oberste Priorität haben immer Dekontaminationsmaßnahmen, die als einzige dem anzustrebenden Wiederherstellungsgebot – der „Sanierung" (lateinisch: Heilung) – gerecht werden. Nur wenn Dekontaminationsmaßnahmen nicht möglich sind, werden als Ersatz Sicherungmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ergriffen, um eine weitere Ausweitung der Schadstoffe zu vermeiden. Wenn auch Sicherungsmaßnahmen nicht möglich sind, werden Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen ergriffen. Sie dienen ebenfalls der Abwehr von Gefahren, führen aber ebenfalls nicht zu einer Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Bodens und sind in der Regel nicht dazu geeignet, eine weitere Verbreitung von Schadstoffen zu verhindern. Diese Abstufung ist vergleichbar mit der Abfallpyramide (1. Vermeidung, 2. Verwertung, 3. Entsorgung).

Zu § 5 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 bestimmt die unmittelbar geltenden Vorschriften des Gesetzes. Mit Ausnahme des SIEBTEN TEILS beinhaltet das Gesetz im wesentlichen auf Artikel 75 Abs. 3 GG gestütztes Rahmenrecht, das noch durch Vorschriften der Länder ausgefüllt werden muß. Nach Absatz 1 gelten insbesondere die Legaldefinitionen und die bodenschutzrechtlichen Pflichten unmittelbar. Dagegen bedarf der gebietsbezogene Bodenschutz (SECHSTER TEIL des Gesetzes) in seiner Gesamtheit der Ausfüllung durch die Länder.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes schließt die Bereiche Abfallgesetz, Beförderung gefährlicher Güter, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht, Gentechnikgesetz, Bundeswaldgesetz, Flurbereinigungsgesetz und die Flächeninanspruchnahme bei Vorhaben des Verkehrswegebaus nicht aus.

ZWEITER TEIL
Grundsätze und Pflichten

Zu § 6 (Vorsorgegrundsatz)

Die zunehmende Intensität aller Formen der Bodennutzung führt zu Veränderungen, die für sich genommen geringfügig sein mögen, in der Summation und ihren synergistischen Wirkungen aber die Grenzen der Belastbarkeit überschreiten. Die Erhaltung der Böden in ihrer Funktionsfähigkeit und in ihrer Verbreitung ist nur möglich, wenn jede und jeder sich so verhält, daß schädliche Bodeneinwirkungen nicht hervorgerufen werden.

„Wegen der Allmählichkeit und der Langzeitwirkung der im Boden stattfindenden Prozesse hat die Vorsorgepflicht eine besondere Bedeutung. Sie dient auch der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen vom Eigentümer auf seinem Grundstück bewirkten Bodeneinwirkungen und andererseits den Immissionen, deren Hinnahme ihm das anlagenbezogene Recht als von ihm nicht unmittelbar zu beeinflussendes Restrisiko zumutet. Gerade deshalb muß die spezifisch bodenschutzrechtliche Vorsorgepflicht an einer langfristigen Perspektive orientiert sein und gewährleisten, daß Böden auch später unterschiedlichen Nutzungen offenstehen. Dieser Bewahrungsaspekt ist im Entwurf der Bundesregierung zwar auch enthalten, wird aber durch § 3 stark an aktuelle Nutzungsinteressen gebunden. Der Vorsorgebegriff sollte allein bei der Bewahrung der Bodenfunktionen ansetzen." (Rat von Sachverständigen für Umweltfragen 1993)

Absatz 2 Satz 3 betrifft die Beseitigung bereits bestehender Beeinträchtigungen. Die Pflichten gelten unmittelbar. Soweit im Einzelfall der Inhalt der gesetzlichen Pflicht nicht hinreichend deutlich ist, bedarf sie der Konkretisierung durch Rechtsverordnung oder Anordnung der zuständigen Behörde.

Mit der in Absatz 1 festgelegten Jedermannpflicht sollen schädliche Bodeneinwirkungen vorsorglich verhindert werden. Sie steht als Abwehrpflicht in der Tradition der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr. So wie jedermann der Polizeipflicht unterworfen ist, verpflichtet Absatz 1 jedermann, sich so zu verhalten, daß schädliche Bodeneinwirkungen nicht hervorgerufen werden. Um den Eintrag qualitativ oder quantitativ problematischer Stoffe in Zukunft zu vermeiden oder zumindest fortlaufend zu verringern, gilt dies auch bei Bodeneinwirkungen, die nicht unmittelbar erfolgen, sondern mittelbar aufgrund der Verbreitung von Schadstoffen mit Luft oder Wasser. Die Summations- und Distanzschäden werden in der Regel nicht von einzelnen verursacht, sondern entstehen aus einer Vielzahl meist nicht genau zu ortenden Quellen. Das Ziel ist künftig ein Gleichgewicht zwischen dem Stoffeintrag und den Regelfunktionen des Bodens auf möglichst niedrigem Niveau zu erreichen; das Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn jede vermeidbare Beeinträchtigung der Böden unterbleibt.

Während die Jedermannpflicht nach Absatz 1 am menschlichen Verhalten anknüpft, konkretisiert Ab-

satz 2 die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Vom Zustand von Gebäuden, Anlagen oder von Grundstücken können Gefahren für den Boden ausgehen. Besteht etwa aufgrund von Korrosionserscheinungen an Anlagenteilen oder Rohrleitungen die Gefahr, daß umweltgefährdende Stoffe in den Boden gelangen, so müssen der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück die geeigneten Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr ergreifen. Ähnliches kann gelten, um in erosionsgefährdeten Hanglagen Bodenabtragungen zu verhindern.

Der Vorsorgegrundsatz umfaßt aber nicht nur den Eintrag von Stoffen, sondern auch den Flächenverbrauch und die Versiegelung (Absatz 3).

Um den Flächenverbrauch zu minimieren sind Bodenbestandsziele auf Länderebene festzulegen. Die Einführung einer Versiegelungsabgabe ist den Ländern überlassen.

Zu § 7 (Bodenschutzbeauftragte)

Der Bodenschutzbeauftragte/die Bodenschutzbeauftragte werden analog dem/der Immissionschutzbeauftragte/n nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingesetzt. Sinnvoll ist eine Verknüpfung beider Aufgabenbereiche, da sich die Aufgaben in Teilbereichen überschneiden und der Immissionsschutz eine Voraussetzung für die Verhinderung von Einträgen in den Boden darstellt.

Zu § 8 (Pflichten zur Beseitigung schädlicher Bodeneinwirkungen)

Eine an langfristiger und nachhaltiger Sicherung der Lebensgrundlagen orientierte Umweltpolitik muß Belastungen so abbauen, daß Risiken dauerhaft und weitestgehend minimiert sind. Das Ziel von Sanierungen kann daher nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sein. Für die Formulierung von Bodenqualitätszielen muß die multifunktionale Nutzbarkeit des Bodens angestrebt werden. Hierzu sollen Richtwerte für Schadstoffkonzentrationen im Boden angestrebt werden, die nicht über der regional typischen geogenen Hintergrundbelastung liegen.

In Satz 1 ist das Multifunktionalitätsprinzip als Leitbild verankert, d. h. daß auf jeder Fläche jede Nutzung – also auch die sensibelste – möglich sein muß. Bei einer Sanierung bleibt damit die Grundstücksnutzung unberücksichtigt.

Beim Stichwort Multifunktionalität wird oft Realitätsferne als Gegenargument angeführt, weil es neben dem Kostenargument zur Zeit auch technisch nicht möglich ist, jeden verunreinigten Standort wieder voll funktionsfähig herzustellen. Aber dadurch ist die prinzipielle Zielsetzung nicht falsch. Die Zielsetzung läßt sich mit der Zielsetzung in der Sozialpolitik vergleichen. Dort wird als Ziel das Glück, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitbürger und Mitbürgerinnen formuliert, ohne daß dieser erstrebenswerte Zustand in vollem Umfang realisiert werden kann.

In Absatz 2 werden die zur Durchführung einer Sanierung Verpflichteten aufgeführt. Dabei ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Die festgelegte Reihenfolge der Verantwortlichen bestimmt auch die Rangfolge der Verpflichtungen. Von der Verpflichtung der Sanierung sind allerdings diejenigen Zustandsstörer ausgenommen, die beim Erwerb eines Grundstücks nicht wissen konnten, daß eine Altlast vorliegt oder wenn sie davon ausgehen konnten, daß eine bestehende Altlast so saniert wurde, daß keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich sind. Dessen ungeachtet haben Zustandsstörer nach § 6 jedoch die Verpflichtung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie eine Bodeneinwirkung feststellen

Zu § 9 (Pflicht zur Entsiegelung)

Nicht mehr benötigte oder versiegelte Flächen bleiben ohne Rückbau für nahezu alle in § 1 genannten natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die Entsiegelungspflicht trägt dem Gedanken Rechnung, daß der große Flächenverbrauch einer Industriegesellschaft nur begrenzt werden kann, wenn gleichzeitig nicht mehr genutzte Flächen wieder in den Naturhaushalt integriert werden. Die Pflicht setzt voraus, daß die überbaute oder versiegelte Fläche dauerhaft nicht mehr genutzt wird. Ein Widerspruch der Versiegelung zu planungsrechtlichen Festsetzungen ist jedoch nicht erforderlich.

Zu § 10 (Auf- und Einbringen von Materialien)

Um Schadstoffeinträge durch das Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden zu verhindern, ermächtigt §10 die Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die entsprechende Verhaltenspflichten begründet werden können.

Zu § 11 (Rechtsverordnungen)

Durch § 11 wird die Bundesregierung ermächtigt, die durch §§ 6 und 8 begründeten materiellrechtlichen Verpflichtungen der Verantwortlichen durch Rechtsverordnungen zu konkretisieren. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Werte und Anforderungen an die Sanierung in rechtsverbindlicher Form bundeseinheitlich festzulegen. Solche bundeseinheitlichen Werte, einschließlich der dazu gehörenden Ermittlungs- und Bewertungsverfahren, sind zum Schutz der Umwelt und im Interesse der Rechts- und Wirtschaftseinheit dringend erforderlich.

Zu § 12 (Sachverhaltsermittlung)

§ 12 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden von Amts wegen Ermittlungen durchführen.

Zu § 13 (Untersuchungsanordnungen)

§ 13 regelt die bisher oft strittige Frage, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde gegenüber dem Verpflichteten Untersuchungsanordnungen treffen kann.

Nach Absatz 2 können die Behörden eine Untersuchung durch Sachverständige oder Bodenuntersuchungsstellen verlangen. Vor allem, wenn die zu

Untersuchungsmaßnahmen Verpflichteten nicht selbst über die zur Untersuchung notwendigen Kenntnisse und Geräte verfügen, ist die Beauftragung von Sachverständigen oder Bodenuntersuchungsstellen für eine Sachverhaltsermittlung erforderlich.

Zu § 14 (Mitwirkungspflichten)

Damit die zuständige Behörden ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können, begründet § 14 für die Verpflichteten aktive Mitwirkungspflichten und Duldungspflichten, insbesondere Betretungsrechte der Behörde.

Zu § 15 (Sonstige Anordnungen)

Die Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 6, 8 und 9 und der aufgrund von §§ 10 und 11 ergangenen Rechtsverordnungen, Anordnungen zu treffen.

DRITTER TEIL

Ergänzende Vorschriften für kontaminierte Standorte

Zu § 16 (Feststellung)

Der typische Ablauf der Sanierung von der Erfassung bis zur Sanierung muß überall vergleichbar sein. Zur Qualitätssicherung sind Mindestuntersuchungsschritte und Verfahrensregeln rechtlich über Rechtsverordnungen zu verankern. Nur so kann es eine einheitliche Erfassung von kontaminierten Standorten, Sanierungsstand, Sanierungsverfahren geben. Auch werden so Kosten- bzw. Investitionssicherheit und Transparenz von behördlichen Entscheidungen zu erreichen sein.

Um das von kontaminierten Standorten ausgehende Gefährdungspotenial abschätzen zu können und um die Sanierungserfordernis festzulegen, ist die Feststellung als Verwaltungsakt erforderlich.

Das Ergebnis der Feststellung wird allen Betroffenen, auch denjenigen, die nicht zur Sanierung verpflichtet sind, zur Kenntnis gebracht.

Analog zur Feststellung wird die Aufhebung eines kontaminierten Standortes als Verwaltungsakt durchgeführt. Erst dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer Folgenutzung für die Flächen, da damit die nötige Rechtssicherheit besteht, nicht mehr zu einer eventuellen Sanierung herangezogen werden zu können.

Da von einer kontaminierten Fläche erhebliche Gefährdungspotentiale für Dritte ausgehen können, ist es erforderlich, daß jedermann Zugang zu den Daten über die betroffenen Flächen hat. Insbesondere kann dadurch vermieden werden, daß Grundstücke in Unkenntnis einer auf demselben Grundstück oder auf einem benachbarten Grundstück vorliegenden Belastung erworben werden.

Zu § 17 (Beteiligung der Betroffenen)

§ 17 regelt die Information der Betroffenen. Die Vorschrift verpflichtet die zuständige Behörde, die Betroffenen über die Maßnahmen bei der Behandlung und Sanierung von kontaminierten Standorten zu informieren und zu beteiligen. Diese Regelung dient insbesondere der Information und der Mitsprache von Menschen die auf einer Altlast leben.

Betroffen ist jeder, der durch die durchzuführenden Maßnahmen oder den Zustand des Grundstückes nach Abschluß der Maßnahme in seinen Schutzgütern betroffen sein kann. Insbesondere gilt dies für sogenannte Altlasten-Bewohner. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit über die Maßnahmen bei der Sanierung zu informieren. Hierbei sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es den Betroffenen ermöglichen, die Auswirkungen der Maßnahmen und Planungen zu beurteilen.

Das Leben auf und neben einer Altlast bringt extreme Belastungen für die Betroffenen mit sich. Es gibt die

- menschliche Seite: Emotionen und Ängste von Bewohnern
- technische Seite: Abwehr von Gefahren und Risiken
- politische Seite: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung

Gerade die menschliche Seite wird bisher kaum berücksichtigt. Die Menschen auf Altlasten geraten oft in eine unverschuldete Einsamkeit: Insbesondere bei Menschen, die auf einer Altlast wohnen, leiden die Beziehungen zu Freunden und Bekannten, weil die Umweltbelastungen oft Thema Nummer eins sind. Kindern raubt man ihre sorgenfreien Spielmöglichkeiten. Eltern von Freunden verbieten Besuche in der „Giftsiedlung" oder brechen den Kontakt ganz ab.

Die Beziehung zum eigenen Heim verändert sich: Nicht mehr Geborgenheit und Sicherheit, sondern Unsicherheit und Angst sind prägend.

Die bisherigen Erfahrungen von Altlastenbewohnern mit Kommunen, Gerichten und Experten sind bisher oft erschreckend. Gemeinden verschweigen aus Datenschutzgründen Untersuchungsergebnisse oder legen willkürlich die Grenze der Altlast fest.

Nur mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Altlasten-Bewohner vor den wesentlichen Entscheidungen kann es Zustimmung von den Bürgern geben, die unmittelbar betroffen sind. Notwendig für die Beteiligung der Bürger ist ein ständiges Gremium, der Projektbeirat, der die Untersuchungen begleitet und einen Sanierungsplan aufstellt, der alle notwendigen Ergebnisse, Sanierungsziele und -maßnahmen enthält.

Dieser Beirat sollte sich aus Politikern, Verwaltung, Vertretern der Umweltverbände, der Altlastenbewohner und der Grundstücksbesitzer zusammensetzen.

Die Kosten des Beirats übernimmt der Verursacher der Altlast oder des kontaminierten Standortes.

In strittigen Fällen haben die Betroffenen die Möglichkeit, eigene Sachverständige hinzuziehen. Die Kosten dafür übernimmt ebenfalls der Verursacher.

Zu § 18 (Sanierungsplan)

Mit dem Sanierungsplan wird der § 8 konkretisiert. Die zentrale Anforderung ist dabei die Feststellung des Sanierungszieles. Wobei eine Abweichung vom Multifunktionalitätsprinzip im Detail begründet werden muß. Die evtl. erforderlichen Abstriche aus technischen Gründen oder ggf. aus finanziellen Gründen müssen jeweils exakt begründet und von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

In Absatz 3 werden die Länder aufgefordert festzulegen, in welchen Fällen auf die Erstellung eines Sanierungsplanes verzichtet werden kann. Auf einen Sanierungsplan sollte z. B. bei der Sanierung von Tankstellen verzichtet werden, da an einer Vielzahl von Standorten die Problemlage sehr ähnlich ist und die Sanierung der Standorte nach dem gleichen Schema abläuft.

Zu § 19 (Behördliche Sanierungsplanung)

Die Behörde kann den Sanierungsplan selbst erstellen oder ergänzen oder durch einen Sachverständigen erstellen lassen, wenn dieses Vorgehen aufgrund der Punkte 1 bis 3 erforderlich ist.

Zu § 20 (Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle)

Verdachtsflächen und kontaminierte Standorte unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Zu § 21 (Weitere Vorschriften zur Sanierung)

Die Ländern regeln die Überwachung der Sanierung.

VIERTER TEIL

Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Zu § 22 (Standortgemäße und naturverträgliche Bodennutzung)

Der Boden stellt das grundlegende Produktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft dar. Ein effizienter, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens nachhaltig sichernder Bodenschutz liegt im ureigensten Interesse der Land- und Forstwirtschaft.

Mit 17,3 Millionen Hektar nimmt die landwirtschaftliche Nutzfläche rund die Hälfte der Gesamtfläche Deutschlands ein. Diese landwirtschaftliche Nutzfläche wird von rund 570 000 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Der (Acker-)Boden ist ihr primäres und wichtigstes Produktionsmittel; er bildet die Grundlage zur ausreichenden Produktion von Nahrungs- und Füttermitteln und ist damit die unverzichtbare Basis für die gesamte Volkswirtschaft. Die heute leider häufig praktizierte Form der hochindustriellen Intensivlandwirtschaft zerstört jedoch häufig die eigene Produktionsgrundlage Boden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung kann jedoch ohne weiteres im Einklang mit den Schutzzielen dieses Gesetzes erfolgen und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen, wenn die Grundlagen für eine standortgemäße und naturverträgliche Landwirtschaft, die in Absatz 2 in neun Punkten näher erläutert sind, eingehalten werden.

Zu § 23 (Bodenschutz in der Forstwirtschaft)

Etwa ein Drittel der Fläche der Bundesrepublik Deutschland sind bewaldet. Den Wäldern und den dazu gehörigen Böden kommt als Rohstoffressource, aber auch als Erholungs-, Schutz- und Wassereinzugsgebieten große Bedeutung zu. Gerade die Forstwirtschaft dient in der Regel dem Bodenschutz, wenn die Grundsätze des naturnahen Waldbaues angewendet werden.

FÜNFTER TEIL

Bodennutzung für Siedlung und Verkehrswege

Zu § 24 (Bodennutzung für Siedlung und Verkehrswege)

Die industrielle Entwicklung ist geprägt durch zunehmende Zersiedelung und die schnelle und stetige Ausdehnung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr. Die natürlichen Funktionen des Bodens werden dabei in der Regel völlig zerstört und lassen sich auch nur schwer wieder herstellen. Der quantitative Schutz des Bodens ist deshalb nur bei einer flächensparenden und bodenschonenden zukünftigen Planung und Bebauung möglich. Die Grundsätze sind in acht Punkten näher bestimmt.

SECHSTER TEIL

Gebietsbezogene Maßnahmen

Zu § 25 (Böden in Überschwemmungsgebieten)

Die Hochwasserereignisse sind in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Eine der Ursachen ist die Überbauung und Verdichtung von Böden in Überschwemmungsgebieten. Diesen Böden kommt eine besondere Funktion im Wasserhaushalt zu, da sie als Retentionskörper für Hochwässer dienen. Deshalb werden sie besonders unter Schutz gestellt. Ausnahmen für standortgebundene Anlagen, wie z. B. Hafenanlagen, Bootsstege etc. können die Länder nach Absatz 2 festlegen.

Zu § 26 (Bodenbelastungsgebiete)

Die Länder können bei Überschreitung der Belastungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Bodenbelastungsgebiete festlegen. Sie dienen vorrangig dem Ziel der Vorsorge für die menschliche Gesundheit oder der Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Die Länder können dabei Beschränkungsmaßnahmen gemäß den Punkten 1bis 4 ergreifen.

Zu § 27 (Bodenschutzpläne)

Ein wirksamer gebietsbezogener Bodenschutz setzt die Erfassung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionsfähigkeiten der Böden voraus. Bodenschutzpläne sind dabei das geeignete Instrument die räumliche Verbreitung und die Maßnahmen gegen die Beeinträchtigungen zu erfassen. Die Bodenschutzpläne dienen aber auch der Zielfestlegung im Bodenschutz.

Zu § 28 (Bodeninformationssysteme)

Die Bodeninformationssysteme ergänzen die Bodenschutzpläne. Sie dienen vornehmlich der Erfassung von wissenschaftlichen Grundlagen für den Bodenschutz.

Zu § 29 (Datenübermittlung)

§ 29 regelt die Datenübermittlung zwischen Ländern und Bund.

SIEBTER TEIL

Veröffentlichungspflichten

Zu § 30 (Grundsätze)

Die Daten, Gutachten und sonstigen Erkenntnisse, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden, sind generell jedermann zugänglich.

Um eine allgemeine Zugängigkeit zu erhalten, werden die vorhandenen Datensammlungen in einem Kataster erfaßt. In den Absätzen 3 und 4 ist geregelt, wie die Einsicht in vorhandene Daten bei den Behörden praktisch vonstatten zu gehen hat und welche Kosten dafür erhoben werden können.

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

Zu § 31 (Sachverständige)

Das Gesetz sieht an mehreren Stellen die Möglichkeit vor, Sachverständige hinzuzuziehen.

Zu § 32 (Untersuchungsstellen)

Neben der Beauftragung von Sachverständigen sieht das Gesetz die Hinzuziehung von Untersuchungsstellen zur Ermittlung von Art und Ausmaß von Bodeneinwirkungen vor.

Zu 33 (Anhörung beteiligter Kreise)

Die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften berühren eine Vielzahl von Bereichen. Sie bedürfen einer sachkundigen Vorbereitung, in die rechtzeitig auch eine Prüfung der verschiedenen, oft widerstrebenden Interessen einzubeziehen ist.

Zu § 34 (Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften)

Zu § 35 (Kosten)

Die Vorschrift regelt die Kostentragungspflichten für die Verpflichteten.

Zu § 36 (Wertzuwachs)

Wenn ein Grundstückseigentümer aufgrund von Maßnahmen, z. B. einer Sanierung eine erhebliche Steigerung seines Grundstückwertes erfährt, ohne daß er für die Kosten der Sanierung aufgekommen ist, so können die Länder bestimmen, daß er zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichtet ist.

Zu § 37 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bedroht sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333